



Betreff:

öffentlich

Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam

Erstellungsdatum 21.08.2001

Eingang 02: _____

Geschäftsbereich/FB: Oberbürgermeister

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
12.09.2001	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		
17.09.2001	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		
27.09.2001	Ausschuss für Ordnung, Umwelt- und Gesundheitsschutz		
24.10.2001	Hauptausschuss		
07.11.2001	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag: Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam – gültig ab 01.01.2002

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium: _____

Sitzung am: _____

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> Lt. Beschlussvorschlag		<input type="checkbox"/> Beschluss abgelehnt		
<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss DS				
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Entscheidungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

Straßenreinigungsgebührensatzung

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich I

Dezernat II

Geschäftsbereich III

Geschäftsbereich IV

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Potsdam hatte in ihrer Sitzung am 22.11.1996 die Straßenreinigungssatzung und die Straßenreinigungsgebührensatzung für die Reinigung der öffentlichen Straßen (Fahrbahnen, Geh- und Radwege) beschlossen.

Durch die in den vergangenen 5 Jahren vollzogene Entwicklung in der Stadt Potsdam entsprechen diese Satzungen nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten.

Ein zusätzlicher Grund für die Beschlussfassung einer neuen Straßenreinigungssatzung ist die Tatsache, dass mit dem 31.12.2001 die mit der STEP GmbH im Ausschreibungsverfahren vereinbarte Gehwegreinigung ausläuft und darüber befunden werden muss, diese vertragliche Leistung neu auszuschreiben oder einzustellen.

Der vorliegende Entwurf für die Beschlussfassung enthält ein Konzept der Straßenreinigung und der Winterdienstdurchführung, welches auf einer Neuordnung der Reinigungsklassen und -arten sowie einer Reduzierung des Reinigungsaufwandes bei wachsender Anzahl der zu reinigenden Straßen, Parkflächen und Plätze basiert. In diese Satzung wurden Teile aus der Gehwegreinigung, wie Brandenburger Str. und Hauptbahnhof sowie bedeutsame zentrale Plätze (Stadtplatz Drewitz, Johannes-Kepler-Platz u. a.) aufgenommen und bestimmte Bereiche der Straßenreinigung durch Anlieger zugeführt.

Die Neuordnung der Reinigungsklassen umfasst die Einordnung der zu reinigenden Straßen und Plätze nach folgenden Kriterien:

- Brandenburger Str., Bereich Hauptbahnhof	Reinigungsklasse 1
- historische Innenstadt Potsdam	Reinigungsklasse 2
- Magistralen (Hauptstraßen) und Parkflächen	Reinigungsklasse 3
- Nebenstraßen und Parkflächen	Reinigungsklasse 4
- Anliegerstraßen	Reinigungsklasse 5

Ist in diesen Reinigungsklassen eine ausschließlich maschinelle Reinigung mittels Kehrmaschine möglich, wurde eine Reinigungsklasse (RK) mit dem Kennzeichen "K" eingeordnet, zum Beispiel "3K"

Mit der Satzung wird ebenfalls eine umfangreiche Kostenreduzierung für die Stadt realisiert, wie die beigefügten Anlagen dokumentieren. Dies überträgt sich letztlich auch auf den einzelnen Gebührenschuldner.

Unter Berücksichtigung der genannten Prämissen wird vorgeschlagen, der Beschlussvorlage zuzustimmen und sie der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Für die Straßenreinigung entstehen Kosten in Höhe von ca. 5,3 Millionen DM. Basierend auf dem Betriebsabrechnungsbogen (BAB) von 1999 erfolgte eine Vorkalkulation zur Straßenreinigungsgebühr. Dem folgend können Gebühren in Höhe von ca. 3,2 Mill. DM veranlagt werden.

Die dafür notwendigen Grundsätze werden in der Straßenreinigungsgebührensatzung fixiert.

Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam - (Stand: 31.07.2001)

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am auf Grund der §§ 5, 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2001 (GVBl. I S. 30) und des § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 11.06.1992 (GVBl. I S. 186), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.1997 (GVBl. I S. 172), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

(1) Die Stadt Potsdam ist zur Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Stadt Potsdam einschließlich der Ortsdurchfahrten der Bundes- und Landesstraßen verpflichtet.

Die Stadt Potsdam betreibt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung. Es besteht Anschluss- und Benutzungszwang, soweit die Reinigung nicht gemäß §§ 2 und 3 den Anliegern übertragen wird.

(2) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege einschließlich des jeweils dazugehörenden Straßenbegleitgrüns.

Die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahnen erstreckt sich auch auf selbständige Radwege sowie Radwege mit erkennbarer baulicher Abgrenzung zum Gehweg, Parkplätze, Parkstreifen, Haltebuchten und Sicherheitsstreifen.

Gehwege sind Straßenteile, die von der Fahrbahn deutlich abgegrenzt und äußerlich erkennbar für den Fußgängerverkehr bestimmt sind. Die Pflicht zur Reinigung der Gehwege erstreckt sich auch auf Radwege, die mit einem Gehweg auf einer einheitlichen Verkehrsfläche eingerichtet und lediglich durch Farbmarkierungen oder eine sonstige Gestaltung der Fläche gekennzeichnet sind und ohne bauliche Abgrenzung zum Gehweg verlaufen.

Soweit in verkehrsberuhigten und sonstigen Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von jeweils bis zu 1,5 Meter Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.

(3) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst die Verpflichtung, Fahrbahnen und Gehwege vom Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen.

Für den Winterdienst besteht Anschluss- und Benutzungszwang nur innerhalb der im § 4 in Abs. 6 dargestellten Einsatzstufen.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung der im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen wird in dem in §§ 3 und 4 festgelegten Umfang den Eigentümern der durch diese erschlossenen Grundstücke auferlegt. Die nach Satz 1 Verpflichteten sind Anlieger im Sinne dieser Satzung. Dabei sind Anlieger sowohl Vorderlieger, deren Grundstücke an öffentliche Straßen angrenzen, als auch Hinterlieger, deren Grundstücke sonst im Sinne des Absatzes 3 erschlossen werden. Sind die Anlieger beider Straßenseiten reinigungspflichtig, erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte.

Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht. Das Straßenverzeichnis wird jährlich zum 01.01. aktualisiert und im "Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam" veröffentlicht.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück im Sinne der Grundbuchordnung.

(3) Erschlossen ist ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zufahrtsmöglichkeit für Fahrzeuge oder eine fußläufige Zugangsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.

(4) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt der Besitzer die Pflichten des Eigentümers wahr.

§ 3 Art und Umfang der Reinigung

- Gehwege monatlich 1 mal durch die Anlieger

RK 5: - Sauberhaltung Fahrbahnen, Parkflächen und Gehwege durch die Anlieger

Erläuterung:

K für maschinelle Reinigung mittels Kehrmaschine

Maschinelle Reinigung: Reinigung, die aufgrund der Fahrbahnbeschaffenheit ausschließlich maschinell durchgeführt wird.

Mischreinigung: Reinigung, die aufgrund der Fahrbahnbeschaffenheit keiner besonderen Anforderungen bedarf.

An Sonn- und Feiertagen besteht die Reinigungspflicht i.S.d. § 1 Abs. 2 nicht.

(3) Zur Reinigung gehört die Beseitigung von Schmutz, Glas, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art sowie auf Gehwegen auch die Beseitigung von Gras- und Pflanzenwuchs; dabei ist die Anwendung von Herbiziden nicht erlaubt. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden; Kehricht und sonstiger Unrat darf nicht in Straßenrinnen, Straßenabläufe und Gräben gekehrt werden. Alle bei der Reinigung anfallenden Stoffe sind sofort zu entfernen oder einer Verwertung zuzuführen.

Anfallendes Laub von Bäumen im öffentlichen Straßenraum wird im Auftrag der Stadt entsorgt. Es ist auf Haufen zu setzen. Eine Behinderung des Verkehrs ist zu vermeiden.

(4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 4 Art und Umfang des Winterdienstes nach § 1 Absatz 3

(1) Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.

(2) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,5 Metern von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln grundsätzlich verboten ist; das gilt nicht

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit Salz oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.

(3) Täglich sind in der Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte unverzüglich zu beseitigen. Eine Verpflichtung zum Streuen ist nicht gegeben, solange das Streuen wegen anhaltendem starken Schneefall keine nachhaltige Sicherungswirkung erzielt. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind bis 6.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang für die Fahrgäste gewährleistet ist. Eine Verpflichtung zum Streuen ist nicht gegeben, solange das Streuen wegen anhaltendem starken Schneefall keine nachhaltige Sicherungswirkung erzielt.

(5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder- wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.

Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.

(6) Winterdienst-Einsatzstufen

Der Winterdienst wird durch die Stadt in folgenden Einsatzstufen durchgeführt;

1. Einsatzstufe I (ehemaliges A- und B-Netz)

- verkehrswichtige Bundes- und Landesstraßen, gefährliche Stellen, wie Gefällestrecken, scharfe Kurven, Straßeneinengungen und Verkehrsknotenpunkte
- Landes- und Stadtstraßen sowie Straßen für den öffentlichen Personennahverkehr, Fußgängerüberwege und Haltestellenbereiche
- ausgewählte Radwege

2. Einsatzstufe II (ehemaliges C- Netz)

- Straßen zu Gewerbe- und Industriegebieten, Verbindungsstraßen im Verkehrsnetz der Verkehrsbetriebe, Wohnsammelstraßen sowie weitere Verkehrsflächen, wie sie im Räum- und Streuplan aufgeführt sind.

Die Durchführung für die Einsatzstufe I ist in Art- und Leistungsumfang identisch mit dem ehemaligen A -und B -Netz, die für die Einsatzstufe II mit dem ehemaligen C-Netz.

Außerhalb der Einsatzstufen I und II wird der Winterdienst durch die Anlieger nach Maßgabe der Absätze 1 - 5 durchgeführt.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach der Straßenreinigungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung kann der Anlieger auf Antrag befreit werden, wenn der Anschluss und die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar sind. Der Antrag ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Landeshauptstadt Potsdam einzureichen.

(2) Anlieger, die gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 3 dieser Satzung dem Anschluss- und Benutzungszwang für die Straßenreinigung unterliegen, aber ihre bisherige Reinigungsverpflichtung einem Dritten übertragen haben, können auf Antrag bis zum Ablauf der Vertragsdauer vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden. Der Antrag ist unter Vorlage des Vertrages schriftlich bei der Landeshauptstadt Potsdam einzureichen.

§ 7 Drittbeauftragung

Auf Antrag des Anliegers kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung gegenüber dem Antragsteller die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn

die ordnungsgemäße Reinigung gesichert ist und eine ausreichende Haftpflichtversicherung des Dritten nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht. Die Zustimmung kann befristet und unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

seinen Reinigungsverpflichtungen nach § 1 Absatz 2 Satz 1, 2 Absatz 3, § 3 Absatz 3, § 4 dieser Satzung nicht nachkommt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 22.11.1996 und die Satzung Kommunalen Straßenwinterdienst der Stadt Potsdam vom 12.03.1991 außer Kraft.

Potsdam, den _____

Birgit Müller
Vorsitzende der
Stadtverordnetenversammlung

Matthias Platzeck
Oberbürgermeister

Anlage

Straßenverzeichnis gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 sowie § 4 Abs. 6

Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom

Straßenname	RK	Winterdienst-einsatzstufe	Straßenreinigungs-länge in m	Platz /
Parkflächen	Frontmeter			
Aalstieg	5			
Ahornstraße	4	115	228	
Albert-Einstein-Straße	4K	I	712	784

Albert-Wilkening-Straße	5						
Alexander-Klein-Straße	4	409					
Alexander-Klein-Straße (Parkflächen)	4			777			
Alfred-Hirschmeier-Straße	5						
Allee nach Glienicke von Alt Nowawes bis Lankestraße	4K	I	1260			1816	
Allee nach Glienicke von Lankestraße bis zum Ende	4	I	40			108	
Allee nach Sanssouci2	I	203	299				
Alleestraße	3K	I	300	510			
Alleestraße (Parkflächen)	4			200			
Alt Drewitz 14A, 14B, 14C	5						
Alt Drewitz außer Nr. 14A, 14B, 14C	4		450		871		
Alt Nowawes von Rudolf-Breitscheid-Straße bis Grenzstraße	3	I	723			1189	
Alt Nowawes von Rudolf-Breitscheid-Straße bis Grenzstraße (Parkflächen)	3						
2570							
Alter Markt	3		1631				
Alter Markt (Parkflächen)	3	I		4559			
Alter Torfweg	5						
Alter Tornow	4K	I	416	921			
Altes Rad	4K		395	658			
Althoffstraße	4		389	685			
Am Alten Friedhof	4K		233	918			
Am Alten Markt	3		220	608			
Am Alten Markt (Parkflächen)	3				245		
Am Alten Mörtelwerk	4K	I	310	601			
Am Angelhaken	5						
Am Babelsberger Park	5						
Am Bahnhof	5						
Am Bassin	4		195	148			
Am Bassin (Parkflächen)	4				1413		
Am Blinker	5						
Am Böttcherberg	5	I					
Am Breiten Gestell	5						
Am Brunnen	5	II					
Am Buchhorst	3K	I	770	1132			
Am Bürohochhaus	4K		230	355			
Am Drachenberg	4K		250	1125			
Am Eichenhain	5						
Am Fenn	4		320	1041			
Am Försteracker	5	I					
Am Friedhof	4		150	730			
Am Gehölz	5						
Am Golfplatz	4K	I	1850	3158			
Am Golfplatz (Parkflächen)	4				1040		
Am Großen Herzberg	5						
Am Grünen Weg	5						
Am Hämphorn	4		200	326			
Am Hang	4		245	458			
Am Havelblick	4K	I	494	565			
Am Heineberg	5						
Am Hinzenberg	5						
Am Hirtengraben	5						
Am Kanal 4-6A, 66-73	4		360	332			
Am Kanal 4-6A, 66-73 (Parkflächen)	4				855		
Am Kanal von Friedrich-Ebert-Straße bis Berliner Straße	3	I	508			1087	
Am Kanal von Friedrich-Ebert-Straße bis Berliner Straße (Parkflächen)	3						4131
Am Kirchblick	5						
Am Klubhaus	4K		368	683			
Am Konsumplatz	5						
Am Küssel	5						
Am Langen Berg	4K		161	643			

Am Luftschiffhafen	4K		320		515		
Am Lustgarten	5						
Am Meedehorn	5						
Am Mittelbusch	5						
Am Moosfenn 4	I, II	565		1032			
Am Moosfenn (Parkflächen)	4				1380		
Am Nattwerderschen Damm	5						
Am Neuen Garten	3K	I	1900		3150		
Am Neuen Markt	4	II	145		255		
Am Neuen Palais	3K	I	1547		3067		
Am Neuen Tornow	5						
Am Nuthetal	3K	I	1040		717		
Am Nuthetal (Parkflächen)	3				9997		
Am Pfingstberg von Nedlitzer Straße bis Vogelweide	4	II		290		526	
Am Plantagenhaus	5						
Am Raubfang	5						
Am Reiherbusch	4		215		377		
Am Reiherbusch (Parkflächen)	4				240		
Am Sandberg	5						
Am Schlangenfenn	4		1010		1549		
Am Schlangenfenn (Parkflächen)	4				3256		
Am Schragen	3K	I	730		338		
Am Silbergraben	4		436		1715		
Am Sportplatz	4K	I	555		1056		
Am Springbruch (Parkflächen)	4				314		
Am Springbruch ohne Stichstr	4K				157	620	
Am Stadtrand	4	II	725		1663		
Am Stadtrand (Parkflächen)	4				628		
Am Tempelberg	5						
Am Vogelherd	4K		450		889		
Am Wald	5						
Am Waldrand	5	I					
Am Weißen See	5						
Am Wiesenrain	5						
Am Wildpark	4K	I	380		265		
Am Windmühlenberg	5						
Amtsstraße	5						
Amundsenstraße 24B, 48	5						
Amundsenstraße außer Nr. 24B, 48	3K	I		2727		8294	
An den Korbweiden	5						
An den Windmühlen	4K		375		631		
An der Alten Zauche	3K	I	1005		1456		
An der Alten Zauche (Parkflächen)	3				1512		
An der Brauerei	4K		135		187		
An der Einsiedelei	4K		200				
An der Fährwiese	5						
An der Havel	5						
An der Orangerie	3K		495		485		
An der Parforceheide	5						
An der Pirschheide (Winterdienst bis Seminaris-Hotel)	4K	I		2240		2570	
An der Roten Kaserne	4K		140				
An der Roten Kaserne (Parkflächen)	4				792		
An der Sandscholle	4K		590		1226		
An der Sternwarte	4K	I	300		541		
An der Vogelwiese	5						
An der Vorderkappe	4		310		560		
Angermannstraße	4K		245		433		
Anhaltstraße	4		249		391		
Annemarie-Wolf-Platz	5						
Anni-von-Gottberg-Straße	4K	II	176		440		
Apfelweg	5						

Asta-Nielsen-Straße	4K		180	179				
Auf dem Kiewitt	4K	I	650	1737				
Auf dem Kiewitt (Parkflächen)			4		2083			
Auf dem Kiewitt (Parkflächen)			4		4904			
August-Bebel-Straße	3K	I	1300	2544				
August-Bebel-Straße (Parkflächen)			3		580			
August-Bier-Straße	4K		254	492				
August-Bonnes-Straße		5						
Ausbau		5						
Babelsberger Straße	3K	I	750	3055				
Baberowweg 8, 9, 10, 11, 12, 12A, 13, 14, 15, 17, 18, 20		5						
Baberowweg außer Nr. 8, 9, 10, 11, 12, 12a, 13, 14, 15, 17, 18, 20						4K		470
			787					
Bäckerstraße	4		104	184				
Bahnhofstraße	4	I	690	1198				
Bahnhofstraße (Parkflächen)			4		1088			
Baldurstraße	4		140	276				
Bartholomäus-Neumann-Straße	4K			135				
Bartholomäus-Neumann-Straße (Parkflächen)				4	652			
Bassinplatz (Parkflächen)		3		2323				
Baumhaselring	4K	I	1395	2103				
Baumschulenweg 6A-6E, 7A, 8B, 9, 9A, 9B4K					300		167	
Baumschulenweg außer Nr.6A,6B,6C,6D,6E,7A,8B,9,9A,9B						5		
Bebraer Straße	4		47	602				
Beethovenstraße	5	I						
Beetzweg		5						
Behlertstraße von Berliner Straße bis Am Neuen Garten	3K	I		555			891	
Behlertstraße von Friedrich-Ebert-Straße bis Am Neuen Garten	4	I			500			933
Behringstraße	4K	I	985	1643				
Bellavitestraße		5						
Bendastraße	2	II	156	280				
Benkertstraße	2	II	178	322				
Benzstraße	4K	I	600	1033				
Benzstraße (Parkflächen)		4			1600			
Bergholzer Straße	4		90	152				
Bergweg		5						
Berliner Straße	3K	I	2380	3783				
Berliner Straße (Parkflächen)		3			1200			
Berliner Straße, Vorplatz Glienicker Brücke		3					770	
Bernhard-Kellermann-Straße		4		400			785	
Bertha-von-Suttner-Straße	4	II	350	578				
Bertinistraße bis Nr. 13	4K	II	563	353				
Bertiniweg		5						
Bertolt-Brecht-Straße	4	II	274	528				
Bertolt-Brecht-Straße (Parkflächen)		4			500			
Besonderes Zentrum Drewitz		3			5847			
Besonderes Zentrum Drewitz (Parkflächen)		3					4761	
Besonderes Zentrum Stern		3		8692				
Besonderes Zentrum Stern (Parkflächen)		3					4816	
Besonderes Zentrum-Ost		3		5913				
Bettina-von-Arnim-Straße	4K		106	212				
Bettina-von-Arnim-Straße (Parkflächen)		4					402	
Beyerstraße	4	I	170	357				
Biberkiez	4K		314	393				
Biberkiez (Parkflächen)		4			1580			
Biberweg		5						
Billy-Wilder-Platz		5						
Binsenhof	4K		375	733				
Binsenhof (Parkflächen)		4			1824			
Birkenhügel		5						
Birkenstraße	4		140	234				

